

V E R O R D N U N G

über öffentliche Anschläge in der Gemeinde Neuhaus a. Inn

Auf Grund des Art. 28 Abs. 1 des Landestraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) - BayRS 2011-2-I - geändert durch Gesetze vom 27.12.1991 (GVBl. S. 496), vom 10.06.1992 (GVBl. S. 152), vom 25.06.1996 (GVBl. S. 222), vom 26.07.1997 (GVBl. S. 311), vom 26.07.1997 (GVBl. S. 323) erläßt die Gemeinde Neuhaus a. Inn folgende Verordnung:

§ 1

Öffentliche Anschläge

Im Gebiet der Gemeinde Neuhaus a. Inn ist das Anbringen von Anschlägen, insbesondere von Plakaten, Zetteln oder Tafeln an den Einrichtungen der Straßenbeleuchtung (insbesondere Laternenmasten) nicht gestattet.

§ 2

Ausnahmen

Die Gemeinde Neuhaus a. Inn kann aus wichtigen Gründen für den Einzelfall Ausnahmen von der Vorschrift des § 1 dieser Verordnung zulassen, wenn dadurch das Orts- und Landschaftsbild oder ein Natur-, Kunst- oder Kulturdenkmal nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt werden.

§ 3

Zu widerhandlungen

Werden Anschläge im Sinne des § 1 dieser Verordnung an Einrichtungen der Straßenbeleuchtung angebracht, ohne daß ein Ausnahmetatbestand oder eine Erlaubnis vorliegt, so werden diese von der Gemeinde Neuhaus a. Inn entfernt und im gemeindlichen Bauhof verwahrt.

§ 4

Sachbeschädigung

Sollte festgestellt werden, daß durch angebrachte Anschläge im Sinne des § 1 dieser Verordnung Beschädigungen an den Einrichtungen der Straßenbeleuchtung entstanden sind, so wird die Gemeinde Neuhaus a. Inn von den Verantwortlichen entsprechenden Schadenersatz fordern.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung an den Amtstafeln der Gemeinde Neuhaus a. Inn in Kraft.

Neuhaus a. Inn, 31.07.1998



Josef Schifferer
Josef Schifferer
1. Bürgermeister